

## **Promotionsordnung der Universität Erfurt für die Erziehungswissenschaftliche Fakultät**

in der Fassung  
vom 24. Mai 2019

**Hinweis:**

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt  
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

# Promotionsordnung der Universität Erfurt für die Erziehungswissenschaftliche Fakultät

in der Fassung  
vom 24. Mai 2019

Gemäß § 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 und 61 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 90), erlässt die Universität Erfurt folgende Promotionsordnung; der Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat diese Satzung am 23. Mai 2019 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

## INHALT

### *I. Allgemeine Bestimmungen*

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen
- § 3 Prüfungsberechtigung
- § 4 Promotionsorgane, -kommission

### *II. Zulassung zum Promotionsstudium*

- § 5 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung bei Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- oder Regelschulen und bei Fachhochschulabschluss

### *III. Promotionsverfahren*

- § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 10 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
- § 11 Dissertation
- § 12 Berichterstattung über die Dissertation
- § 13 Einsichtnahme in die Dissertation
- § 14 Entscheidung über die Dissertation
- § 15 Disputation
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Gesamtergebnis der Promotion
- § 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 19 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 20 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 21 Einsichtsrecht

### *IV. Ehrenpromotion*

- § 22 Antrag auf Ehrenpromotion
- § 23 Begutächtung
- § 24 Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion

### *V. Schlussbestimmung*

- § 25 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

#### *Anhang*

- Anlage 1 Ehrenwörtliche Erklärung
- Anlage 2 Muster für das Titelblatt der Dissertation
- Anlage 3 Muster für die Rückseite der Dissertation

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Doktorgrad

(1) Die Universität Erfurt verleiht durch die Erziehungswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad Doktorin/Doktor der Philosophie (abgekürzt: Dr. phil.).

(2) Die Universität Erfurt verleiht durch die Erziehungswissenschaftliche Fakultät gemäß §§ 22 ff. den Grad Doktorin/Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.). Sie zeichnet damit hervorragende wissenschaftliche oder andere besondere geistig-schöpferische Leistungen auf einem zu ihren Aufgaben gehörenden Wissenschaftsgebiet aus. Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Universität Erfurt sein.

## § 2

### **Zweck der Promotion und Promotionsleistungen**

- (1) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem gewählten Wissenschaftsgebiet festgestellt.
- (2) Das Fachgebiet der Dissertation (Promotionsfach) muss durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied in der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vertreten sein.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer von der Doktorandin/dem Doktoranden verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und deren hochschulöffentlicher Verteidigung (Disputation).

## § 3

### **Prüfungsberechtigung**

Prüfungsberechtigt im Sinne dieser Promotionsordnung sind Mitglieder und Angehörige der Fakultät sowie kooptierte Mitglieder sofern sie (a) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder (b) habilitiert sind; weiterhin (c) zwei Jahre über ihr Ausscheiden an der Universität hinaus die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät, sowie (d) die von der Promotionskommission fallweise vom Vorsitzenden der Promotionskommission bestellten Personen, die, sofern sie nicht Professorinnen bzw. Professoren sind, in der Regel die Bedingungen (a) oder (b) erfüllen müssen.

## § 4

### **Promotionsorgane, -kommission**

- (1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die/der Vorsitzende der Promotionskommission, die Promotionskommission oder der Prüfungsausschuss (§ 16) zuständig. Ehrenpromotionen werden durch die erweiterte Promotionskommission gemäß § 22 ff. durchgeführt.
- (2) Der Promotionskommission gehören vier Professorinnen/Professoren an. Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der Promotionskommission für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (4) Entscheidungen der Promotionskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Promotionskommission kann im Umlaufverfahren entscheiden.
- (5) Die das Verfahren betreffenden Entscheidungen trifft die Promotionskommission. Die jeweilige Entscheidung ist der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Promotionskommission kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen zu Widersprüchen.
- (6) Belastende Entscheidungen der Promotionskommission und des Prüfungsausschusses sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; der/dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Für die Begründungspflicht gilt § 39 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Gegen die Entscheidungen kann die/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
- (8) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt § 25 Abs. 4 ThürHG.
- (9) Die Mitglieder der Promotionsorgane sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die in einer nichtöffentlichen Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, eine Tatsache ist bereits offenkundig oder bedarf ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (10) Nach § 133 ThürHG findet auf Promotionen das ThürVwVfG Anwendung, soweit diese Ordnung nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält.

## **II. Zulassung zum Promotionsstudium**

### § 5

#### **Annahme als Doktorandin/Doktorand**

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 6 bis 8 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation die Annahme als Doktorandin/als Doktorand bei der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission beantragen. Diese/dieser entschei-

det über die Annahme. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss vorher die Bereitschaft einer/eines Prüfungsberechtigten nach § 3 zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation einholen und den Arbeitstitel sowie den Umfang der Dissertation abstimmen.

(2) Die Entscheidung über die Annahme ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand ist die einvernehmliche Zuordnung, unter Berücksichtigung des Vorschlages nach Abs. 1, zu einer/einem Prüfungsberechtigten nach § 3 als wissenschaftlicher Betreuerin/wissenschaftlichem Betreuer verbunden. Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand verpflichtet sich die Fakultät, die Doktorandin/den Doktoranden zu betreuen und die von ihr/ihm als Dissertation eingereichte Arbeit zu bewerten. Aus der Annahme ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Promotionsverfahren. Bei einer Ablehnung ist nach § 4 Abs. 5 bis 7 zu verfahren. Die Annahme als Doktorandin/Doktorand kann widerrufen werden, wenn keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Dissertation in angemessener Zeit besteht.

(3) Sowohl die Betreuerin/der Betreuer als auch die Doktorandin/der Doktorand können bei der Promotionskommission die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Bis zur Einsetzung eines neuen Betreuers bestehen die Rechte und Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis fort.

(4) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand kann versagt werden, wenn

1. die in § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die in § 6 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.

(5) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand muss versagt werden, wenn die in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

## § 6

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt voraus:

1. den Nachweis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife oder eine andere von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung; eine gleichwertige im Ausland erworbene Hochschulreife);
2. den Nachweis eines auf das Promotionsfach bezogenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule. Das Studium sollte in der Regel durch eine Master-, Diplom- oder Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Sonder- bzw. Förderschulen oder berufsbildenden Schulen oder eine vergleichbare Prüfung mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen worden sein. Über das Erfordernis eines Prüfungsabschlusses entscheidet die Promotionskommission. Bei ausländischen Examina und Prüfungsnoten soll sie bei ihrer Entscheidung die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigen. Darüber hinaus kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. In Zweifelsfällen sind zwei Gutachterinnen/Gutachter zur Bewertung heranzuziehen;
3. für die Zulassung von externen Antragstellerinnen/Antragstellern – also solchen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Erfurt oder anderer ihr akademisch verbundenen Einheiten sowie Stipendiaten der vorgenannten Einrichtungen sind, – eine schriftliche Befürwortung durch eine/einen für das Promotionsfach zuständige Professorin/zuständigen Professors;
4. eine Erklärung der Antragstellerein/des Antragstellers, dass die Dissertation nicht bereits bei einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde;
5. eine Erklärung der Antragstellerein/des Antragstellers, dass sie/er nicht eine gleichartige Doktorprüfung an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Nachweise zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 und zu den besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 7 und 8 sind durch beglaubigte Kopien entsprechender Urkunden oder Zeugnisse von der Antragstellerin dem Antragsteller zu erbringen.

## § 7

### Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für eine Promotion im Bereich der Evangelischen Theologie hat die Antragstellerin/der Antragsteller in der Regel das Latein nachzuweisen.

(2) Für eine Promotion in den Bereichen der Kunstgeschichte und der Kunsttheorie hat die Antragstellerin/der Antragsteller in der Regel das Latein nachzuweisen.

(3) Über Ausnahmen von Abs. 1 und 2 entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission im Einvernehmen mit einer zuständigen Fachvertreterin/einem zuständigen Fachvertreter.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission eine Antragstellerin/einen Antragsteller als Doktorandin/als Doktorand annehmen, wenn kein dem Promotionsfach entsprechendes Examen vorliegt, sofern

1. diese/dieser ein Examen abgelegt hat, das sie/ihn zur Promotion in ihrem/seinem Fach berechtigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) und
2. zwei Prüfungsberechtigte die Promotion befürworten und eine/einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

### § 8

#### **Besondere Voraussetzungen für die Zulassung bei Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- oder Regelschulen und bei Fachhochschulabschluss**

(1) Ein Studienfach des mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- oder Regelschulen abgeschlossenen Studiums muss in direktem Zusammenhang mit dem Fachgebiet der angestrebten Promotion (Promotionsfach) stehen. Die Erste Staatsprüfung und in ihr das Promotionsfach müssen mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen worden sein.

(2) Für Fachhochschulabsolventen mit einem Masterabschluss gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion wie für Universitätsabsolventen mit einem Masterabschluss (§ 61 Abs. 5 S. 3 ThürHG). Für Absolventen von Fachhochschulen mit Bachelor-, oder Diplomabschluss gelten die in Abs. 3 genannten Auflagen. Der an einer Fachhochschule absolvierte Studiengang muss in direktem fachlichem Zusammenhang mit dem Fachgebiet der angestrebten Promotion (Promotionsfach) stehen. Das Studium muss mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen worden sein.

(3) Zur Vertiefung ihrer/seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit in dem vorgesehenen Promotionsfach absolviert die Antragstellerin/der Antragsteller nach Abs.1 oder Abs.2 S.2 Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 LVS, darunter zwei Seminare (Hauptseminare), in denen jeweils durch eine schriftliche Prüfung ein Leistungsnachweis zu erwerben ist; mindestens einer der Leistungsnachweise muss mit der Note „sehr gut“ und der andere Leistungsnachweis mit mindestens der Note „gut“ bewertet worden sein. Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen legt die/der Vorsitzende der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Promotion nach § 5 Abs. 2 und der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich fest.

## **III. Promotionsverfahren**

### § 9

#### **Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu beantragen. Der Antrag kann einen begründeten Vorschlag für weitere Gutachterinnen/Gutachter neben der Betreuerin/dem Betreuer der Dissertation enthalten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin/Doktorand nach § 5;
2. vier gedruckte Exemplare der Dissertation nach § 11 in Maschinschrift, mit Inhaltsverzeichnis, paginiert und gebunden sowie eine textidentische elektronische Fassung als PDF;
3. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt;
4. gegebenenfalls eine Liste der Veröffentlichungen und sonstiger wissenschaftlicher Tätigkeit;
5. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Doktorandin/der Doktorand nicht Mitglied der Universität Erfurt ist oder dem öffentlichen Dienst angehört;
6. eine ehrenwörtliche Erklärung; gemäß Anlage 1.
7. der Nachweis über die Zahlung einer Promotionsgebühr entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt. Die Promotionskommission kann bedürftigen Doktorandinnen/Doktoranden die Zahlung der Promotionsgebühr auf Antrag erlassen.

### § 10

#### **Entscheidung über die Zulassung zur Promotion**

(1) Über den Antrag entscheidet die Promotionskommission. Gibt sie ihm statt, bestellt sie zugleich den Prüfungsausschuss (§ 16) und die Gutachter (§ 12).

(2) Die Promotionskommission kann die Zulassung zum Promotionsverfahren versagen, wenn zum Zeitpunkt der Zulassung

1. die in § 6 Abs. 1 Nr. 5 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
  2. die in § 9 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.
- (3) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Die Mitteilung über die Entscheidung nach Abs. 1 soll innerhalb eines Monats, im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von zwei Monaten, schriftlich erfolgen. Damit ist das Promotionsverfahren eröffnet oder abgelehnt.
- (5) Die Doktorandin/der Doktorand kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihr/ihm keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zugegangen ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

## § 11

### Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung enthalten, in der die zentrale Problemstellung und wesentliche Ergebnisse darlegt werden.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden gestatten, sie in einer anderen Sprache vorzulegen, sofern sich mindestens zwei Prüfungsberechtigte nach § 3 zur Berichterstattung über die Dissertation in der beantragten Sprache bereit und für fachlich zuständig erklären. Für die Disputation ist in diesem Fall § 15 Abs. 1 Satz 3 zu beachten. Wird die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache vorgelegt, so ist zusätzlich zur Zusammenfassung nach Abs. 1 eine äquivalente Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Die Dissertation kann in Auszügen bereits publiziert sein.
- (4) Eine publikationsbasierte Dissertation muss in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Abs. 1 gleichwertige Leistung darstellen. Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind in einem Manteltext, der den aus den Einzelmanuskripten bestehenden Kern (Kernmanuskripte) umschließt, in knapper Fassung das wissenschaftliche Problem, die verwendeten theoretischen und methodischen Ansätze inkl. der in Bezug stehenden Literatur sowie die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen darzustellen. Zudem muss der Manteltext eine integrierende Diskussion der Einzelmanuskripte beinhalten. Der Manteltext muss ausschließlich von der Doktorandin/dem Doktoranden verfasst worden sein. Die eingebundenen Kernmanuskripte müssen federführend von der Doktorandin/dem Doktoranden verfasst sein. Geteilte Erstautorenschaften, bei denen zwei oder mehr Autorinnen/Autoren mit Erstautorenschaft ausgewiesen sind, sollen nicht als Kernmanuskripte in publikationsbasierte Dissertationen eingebunden werden. Im Anschluss an den Manteltext sind pro eingebundenem Kernmanuskript, die individuellen Leistungsbeiträge der Kandidatin/des Kandidaten auszuweisen, z.B. in Bezug auf die Formulierung der Fragestellung(en), die Konzeption der Untersuchung, die Durchführung und Auswertung sowie das Verfassen des Textes. Im Fall von Koautorenschaften müssen die Koautorinnen/Koautoren die angegebenen Eigenanteile schriftlich bestätigen. Die eingebundenen Kernmanuskripte sind der Dissertation als Appendix beizufügen.

## § 12

### Berichterstattung über die Dissertation

- (1) Nach der Zulassung bestellt die/der Vorsitzende der Promotionskommission zur Berichterstattung über die Dissertation zwei bis drei Gutachterinnen/Gutachter, wobei im Bedarfsfall eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter auch erst im weiteren Verlauf des Verfahrens bestellt werden kann. Ein drittes Gutachten ist insbesondere dann zu bestellen, wenn zwei Gutachten die Dissertation mit summa cum laude bewertet haben, die Notenvorschläge der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen oder ein Gutachten die Note insufficienter gibt. Als Gutachterinnen/Gutachter sind zu bestimmen: zwei Prüfungsberechtigte nach § 3 sowie eine weitere prüfungsberechtigte Person, die ggf. aus einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule kommen kann. Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation ist in der Regel Erstgutachterin/Erstgutachter. Bei publikationsbasierten Promotionen darf höchstens eine begutachtende Person Koautorin/Koautor der Manuskripte sein, die der Dissertation zugrunde liegen.
- (2) Jede Gutachterin/jeder Gutachter gibt spätestens drei Monate nach dem Tag, an dem sie/er die Dissertation erhalten hat, ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Die Gutachterinnen/Gutachter können auch Auflagen zur Verbesserung der Arbeit vorschlagen. Diese sind in den Gutachten explizit kenntlich zu machen. Der Prüfungsausschuss berücksichtigt Vorschläge bei der Entscheidung über die Dissertation gemäß § 14 Abs. 3. Wird die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, sind die Gutachten mit einem Notenvorschlag nachfolgender Skala zu versehen:

|                 |       |                             |
|-----------------|-------|-----------------------------|
| summa cum laude | = 0 = | eine hervorragende Leistung |
| magna cum laude | = 1 = | eine sehr gute Leistung     |
| cum laude       | = 2 = | eine gute Leistung          |
| rite            | = 3 = | eine genügende Leistung.    |

Wird die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so lautet die Note:

|                |       |                            |
|----------------|-------|----------------------------|
| insuffizienter | = 4 = | eine ungenügende Leistung. |
|----------------|-------|----------------------------|

### § 13

#### Einsichtnahme in die Dissertation

Die Dissertation und die Gutachten liegen innerhalb der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit für vier Wochen, im Dekanat zur Einsichtnahme für die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät aus. Die Doktorandin/der Doktorand ist berechtigt, die Gutachten im Dekanat einzusehen. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission teilt den Beginn der Auslagefrist mit. Eine schriftlich begründete Stellungnahme kann bis zum Ablauf der Auslagefrist abgegeben werden. Diese Stellungnahmen können bei der Entscheidung über die Dissertation berücksichtigt werden.

### § 14

#### Entscheidung über die Dissertation

(1) Schlägt die Mehrheit der Gutachterinnen/Gutachter die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor und erfolgt hiergegen während der Auslagefrist, gemäß § 13 Satz 3, keine schriftliche Stellungnahme, ist die Dissertation angenommen oder abgelehnt. Im Falle einer schriftlichen Stellungnahme entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16) über die Annahme oder die Ablehnung.

Ist die Dissertation abgelehnt, ist dadurch das Promotionsverfahren beendet. In diesem Falle ist nach § 4 Abs. 5, 6, 7 und 10 zu verfahren.

(2) Ist die Dissertation angenommen, wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Gutachten vorgeschlagenen Noten; führt die Berechnung zu gebrochenen Notenstufen, so gilt bei Werten kleiner oder gleich einer halben Notenstufe die bessere Note. Die Gesamtnote wird von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission festgestellt. Bei Vorliegen schriftlicher Stellungnahmen nach § 13 Satz 4 trifft der Prüfungsausschuss (§ 16) die Entscheidung; diese kann – insbesondere unter Beachtung der schriftlichen Stellungnahmen – um eine halbe Notenstufe vom arithmetischen Mittel abweichen.

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann auf Basis der Gutachten Auflagen für die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation erteilen. Diese werden der Doktorandin/dem Doktoranden von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Doktorandin/der Doktorand ist berechtigt, die Dissertation vor der Veröffentlichung unter Berücksichtigung der Gutachten zu überarbeiten.

(5) Ein Dissertationsexemplar und die Gutachten sind im Dekanat zu archivieren.

### § 15

#### Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation findet innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 2 Abs. 3 die öffentliche Disputation statt. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Doktorandin/dem Doktoranden gestatten, sie in einer anderen Sprache durchzuführen, sofern alle Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmen. Die Disputation wird mit einem Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden von nicht länger als 30 Minuten Dauer eröffnet. In der anschließenden Diskussion hat die Doktorandin/der Doktorand Gelegenheit die Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation zu verteidigen. Die Doktorandin/der Doktorand hat hierzu eine Woche vor dem Termin der Disputation vier Exemplare der Thesen zur Dissertation in gedruckter Fassung sowie elektronisch als PDF beim Dekanat einzureichen.

(2) Den Termin der Disputation setzt die/der Vorsitzende der Promotionskommission fest und teilt ihn der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich zwei Wochen vorher mit; sie/er kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. Der Termin der Disputation wird in der Hochschule bekannt gegeben. Die Dissertation und die Thesen werden im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt.

(3) Über den Verlauf der Disputation ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. den Tag der Disputation,
2. die Namen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. den Namen der Doktorandin/des Doktoranden,
4. den Verlauf der Disputation,

#### 5. die Einzelnoten und die Gesamtnote der Disputation.

Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Benotung der Disputation erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach gemeinsamer Aussprache der Mitglieder und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 12 Abs. 2. Jedes Mitglied gibt eine Einzelnote. Die Gesamtnote der Disputation errechnet sich unter Beachtung von § 14 Abs. 2 Satz 2 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(5) Beurteilen zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses die Leistung der Doktorandin/des Doktoranden als „insuffizienter“, so ist die Disputation nicht bestanden.

(6) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Beantragt die Doktorandin/der Doktorand nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird die Disputation erneut als nicht bestanden gewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden.

(7) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin/der Doktorand ohne zureichende Entschuldigung den Termin der Disputation versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Disputation ohne triftigen Grund von der Disputation zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin/des Doktoranden kann die/der Vorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt die/der Vorsitzende der Promotionskommission die vorgebrachten Gründe an, so beraumt sie/er einen neuen Termin an.

### § 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der die Promotionsleistungen bewertet. Den Prüfungsausschuss für die Disputation bilden mindestens vier Prüfungsberechtigte gemäß § 3, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation, eine weitere Person aus dem Kreis der Gutachterinnen/Gutachter nach § 12 sowie zwei weitere Personen, die fachlich einschlägig sein sollen. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses kann auch einer anderen Fakultät oder einer anderen in- oder ausländischen Universität angehören. Bei kooperativen Promotionen mit einer Fachhochschule ist ein Hochschullehrer der Fachhochschule als Prüfer zu bestellen, falls dieser an der Betreuung der Dissertation wesentlich beteiligt war.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Promotionskommission bei der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt. Den Vorsitz führt die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer oder eine Person aus dem Gutachterkreis.

(3) § 4 Abs. 4 bis 10 gilt entsprechend.

(4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird der Doktorandin/dem Doktoranden mit der Ladung zur Disputation mitgeteilt.

### § 17 Gesamtergebnis der Promotion

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen sowie die Disputation bestanden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt über das Gesamtergebnis der Promotion. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der im Verhältnis 2:1 gewichteten Gesamtnoten der Dissertation und der Disputation. Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

|                  |   |                                 |
|------------------|---|---------------------------------|
| bis 0,5          | = | summa cum laude (ausgezeichnet) |
| 0,5 bis 1,5      | = | magna cum laude (sehr gut)      |
| über 1,5 bis 2,5 | = | cum laude (gut)                 |
| über 2,5 bis 3,5 | = | rite (genügend)                 |

Die Gesamtnote „summa cum laude“ ist nur zulässig, wenn die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet wurde.

(3) Der Beschluss über die Benotung der Promotion ist der Doktorandin/dem Doktoranden im Anschluss an die Disputation unter Ausschluss der Öffentlichkeit von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich zu eröffnen. Die Gesamtnote, die Benotung von Dissertation und Disputation sind schriftlich festzuhalten und von der Protokollantin/dem Protokollanten und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält die Doktorandin/der Doktorand von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission eine vorläufige Bescheinigung. Diese berechtigt nicht zur Führung des

Doktorgrades.

(5) Der Tag der Disputation gilt als Datum der Promotion.

(6) Ist die Prüfung nicht bestanden, ist nach § 4 Abs. 5, 6, 7 und 10 zu verfahren.

### § 18

#### Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die Doktorandin/der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Promotionskommission unter Beachtung von § 4 Abs. 10.

(3) Der Bruch der ehrenwörtlichen Erklärung (§ 9 Satz 3 Nr. 6) hat zur Folge, dass die Unwürdigkeit der/des Promovierten festgestellt und der Doktorgrad entzogen wird.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin/der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(5) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen. Eine solche Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Promotionsurkunde ausgeschlossen.

(6) Entsteht nach Vollzug der Promotion der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so verfährt die Promotionskommission gemäß Ethikkodex der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in seiner aktuell gültigen Fassung.

(7) Der Entzug des Doktorgrades erfolgt gemäß § 58 Abs. 7 ThürHG.

### § 19

#### Pflichtexemplare und Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Bestehen der Disputation hat die Doktorandin/der Doktorand bei der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission binnen eines Jahres unentgeltlich gegen Quittung Pflichtexemplare abzuliefern, und zwar

1. 30 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation oder
2. vier Exemplare, sofern die Dissertation als selbstständige Veröffentlichung im Buchhandel bzw. als Monographie in einer Schriftenreihe erscheint und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation der Universität Erfurt auszuweisen; oder
3. 10 Sonderdrucke oder ein elektronischer Sonderdruck (PDF des Verlages), wenn die Dissertation als Zeitschriftenaufsatz veröffentlicht wird, oder
4. eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek Erfurt abzustimmen sind, zuzüglich zwei gebundener maschinenschriftlicher Exemplare der Dissertation.

In den Fällen Nr. 1 und Nr. 4 überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universität Erfurt das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die als Eigendruck oder in maschinenschriftlicher Fassung abzuliefernden Exemplare sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken und dauerhaft zu binden. Im Fall Nr. 4 überträgt sie/er der Universität Erfurt und der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt/Leipzig das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission kann die Ablieferungsfrist auf Antrag verlängern.

(2) Vorder- und Rückseite des Titelblattes der Dissertation müssen der von der Universität Erfurt festgelegten Gestaltung entsprechen (Anlage 2 und 3). Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen. Auch die elektronische Version muss der festgelegten Gestaltung (Titelblatt, Lebenslauf) entsprechen. Die Doktorandin/der Doktorand hat gegenüber der Universität Erfurt bei Abgabe der elektronischen Version schriftlich ihr/sein Einverständnis zu erklären, dass ihre/seine persönlichen Daten maschinell gespeichert werden dürfen.

(3) Die Doktorandin/der Doktorand hat der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission eine Bestätigung der Erstgutachterin/des Erstgutachters darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare inhaltlich der von der Promotionskommission angenommenen Dissertation entsprechen und gegebenenfalls, dass die Auflagen des Prüfungsausschusses (§ 14 Abs. 2 S. 1) erfüllt sind.

(4) Die Veröffentlichung kann in gekürzter Form erfolgen, wenn diese den Gesamtertrag der Arbeit angemessen wiedergibt. Letzteres bedarf der schriftlichen Bestätigung der Erstgutachterin/des Erstgutachters.

(5) Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind bei publikationsbasierten Promotionen die nach § 11 Abs. 6 als Appendix beigefügten zur Publikation angenommenen und im Druck befindlichen sowie bereits in elektronischer oder gedruckter Fassung erschienenen Veröffentlichungen. Diese sind in der veröffentlichten Dissertation unter Nennung der bibliografischen Angaben aufzulisten.

## **§ 20**

### **Urkunde und Vollzug der Promotion**

(1) Sind die in §§ 17 und 19 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.

(2) Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion. Sie enthält den Titel der Dissertation, das Gesamtergebnis der Promotion, die Gesamtnoten von Dissertation und Disputation sowie den Doktorgrad. Das Datum der Urkunde ist der Tag der Disputation. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan und der Präsidentin/dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält die Doktorandin/der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

## **§ 21**

### **Einsichtsrecht**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann die Doktorandin/der Doktorand gemäß § 29 ThürVwVfG vom 7. August 1991 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen.

## **IV. Ehrenpromotion**

### **§ 22**

#### **Antrag auf Ehrenpromotion**

Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der Professorinnen/Professoren der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät einzuleiten. Der Antrag ist an die Dekanin/den Dekan zu richten.

### **§ 23**

#### **Begutachtung**

(1) Die Dekanin/der Dekan übermittelt den Antrag der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission, die/der ihn in angemessener Frist der erweiterten Promotionskommission vorlegt. Dieser gehören die Mitglieder der Promotionskommission und zusätzlich alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät an.

(2) Die erweiterte Promotionskommission bestellt drei Professorinnen/Professoren zur Begutachtung der Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat.

(3) Die Gutachten sind den Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. Diese können innerhalb eines Monats schriftlich Stellung nehmen.

### **§ 24**

#### **Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion**

(1) Über den Antrag auf Verleihung des Grades eines Doktorgrades ehrenhalber entscheidet die erweiterte Promotionskommission. Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen in geheimer Abstimmung.

(2) Die Dekanin/der Dekan vollzieht die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber durch Überreichen einer in deutscher oder lateinischer Sprache abgefassten Urkunde in feierlichem Rahmen. In der Urkunde sind die Leistungen der geehrten Persönlichkeit zu würdigen. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan und der Präsidentin/dem Präsidenten unterzeichnet.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

(2) Doktorandinnen/Doktoranden, die auf der Grundlage der Promotionsordnung der Universität Erfurt für die Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 29. Juni 2015, vom 19. Juni 2001 oder auf der Grundlage der Gemeinsamen Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen, der Philosophischen und der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt vom 23. März 2001 als Doktorandinnen/Doktoranden angenommen oder zum Promotionsstudium zugelassen sind, können ihr Promotionsverfahren auf Antrag nach dieser Ordnung abschließen.

Der Präsident  
der Universität Erfurt

**Anlage 1****Text der ehrenwörtlichen Erklärung**

„Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistung von folgenden Personen erhalten:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer Promotionsberaterin bzw. eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit oder Teile davon wurden bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde als Dissertation vorgelegt. Ferner erkläre ich, dass ich nicht bereits eine gleichartige Doktorprüfung an einer Hochschule endgültig nicht bestanden habe.“

**Anlage 2****Muster für das Titelblatt einer Dissertation**

Vorderseite:

[Thema der Dissertation]

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades  
Doktorin bzw. Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

der  
Erziehungswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Erfurt

vorgelegt von  
[Vor- und Nachname]

Erfurt [Jahreszahl]

**Anlage 3**

Rückseite:

Erstes Gutachten: Prof. Dr.\* ... ( Universität Erfurt)

Zweites Gutachten: Prof. Dr.\* ... ( Universität Erfurt)

Drittes Gutachten: Prof. Dr.\* ... (Universität ...)

Tag der Disputation: ...

Datum der Promotion: ...\*\*

\* *bzw.* Privatdozent/in Dr. oder Dr. habil.

\*\* = Tag der Disputation